

Satzung der Stadt Leverkusen über die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.07 (GV. NRW. S. 380), der §§ 18 - 21 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.07 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.11 (GV. NRW. S. 385) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.07 im Bezirk des Jugendamtes Leverkusen (Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder und Jugend, nachfolgend „Jugendamt“) auf der Grundlage der §§ 18 bis 21 KiBiz und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz) vom 18.12.2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2009 (GV. NRW. S. 623).

§ 2 Antragsverfahren

(1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder (nachfolgend „Träger“) beantragt bis zum 20. Februar des Jahres beim Jugendamt die Förderung der Betriebskosten für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das Internetportal www.kibiz.web.nrw.de (kibiz.web) nach vorgegebenem Muster.

(2) Zum Nachweis der elektronischen Antragstellung wird ein Ausdruck des Antrags in kibiz.web erzeugt, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen spätestens zum 25.02. des Jahres beim Jugendamt eingegangen sein muss.

(3) Grundlage für die Meldung ist die Jugendhilfeplanung des Jugendamtes. Von der Jugendhilfeplanung abweichende Meldungen sind nicht zulässig.

§ 3 Bewilligungsbescheid

Das Jugendamt erlässt auf der Grundlage des form- und fristgerecht eingegangenen Antrags nach Erhalt des Bewilligungsbescheides der Landesmittel durch den Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt einen vorläufigen Bewilligungsbescheid über die Förderung des Trägers.

§ 4 Übertragung von Kindpauschalen

(1) Zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres ist eine Übertragung von bereits bewilligten Kindpauschalen im Einvernehmen mit den Trägern auf andere Einrichtungen möglich, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des insgesamt gewährten Landeszuschusses nach § 21 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz führt.

(2) Einen entsprechenden Antrag hat der Träger schriftlich bis spätestens 01.07. des Jahres an das Jugendamt unter Benennung des Kooperationsträgers/der Kooperationseinrichtung, von beiden mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten versehen, zu richten.

§ 5 Bestandslisten

Der Träger erhält im Dezember, Februar und Mai des laufenden Kindergartenjahres vom Jugendamt eine Liste der vom Träger aufgenommenen und gemeldeten Kinder. Er überprüft die Liste auf Vollständigkeit und Richtigkeit und sendet die ggf. korrigierte Liste dem Jugendamt unterschrieben innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zurück.

§ 6 Endgültiger Leistungsbescheid

Nach Abschluss des Kindergartenjahres erlässt das Jugendamt unter Berücksichtigung des vorläufigen Bewilligungsbescheids und der monatlichen Belegung der Kindertageseinrichtung einen endgültigen Leistungsbescheid über die Förderung des Trägers, nachdem ein entsprechender endgültiger Leistungsbescheid vom Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt für das Jugendamt vorliegt.

§ 7 Verwendungsnachweis

(1) Der Träger erstellt als Nachweis gegenüber dem Jugendamt bis zum 15.01. eines Jahres einen Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster auf elektronischem Weg über kibiz.web. Zum Nachweis des elektronischen Verwendungsnachweises wird ein Ausdruck in kibiz.web erzeugt, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen spätestens zum 20.01. des Jahres beim Jugendamt eingegangen sein muss.

(2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel setzt den Einsatz pädagogischen Personals im Umfang der in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz in den Tabellen unter „Personal“ an erster Stelle genannten Fachkräftestunden (erster Wert) sowie der Freistellungsanteile für die Leitung der Einrichtung voraus.

(3) Im Bewilligungszeitraum nicht genutzte Mittel sind einer Rücklage für die einzelne Einrichtung zuzuführen. Die Rücklage muss gemäß § 20 Kinderbildungsgesetz nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz dienen. Das Recht des Jugendamtes zur Rückforderung von Zuschüssen nach § 20 Kinderbildungsgesetz bleibt unberührt.

§ 8 Abschlagszahlungen, Verrechnungen

(1) Das Jugendamt leistet für die Förderung der Betriebskosten monatliche Abschlagszahlungen auf der Grundlage der vorläufigen Bescheide.

(2) Verrechnungen von Über- und Nachzahlungen erfolgen mit der Zahlung für den Monat Februar des Jahres, das auf das abgelaufene Kindergartenjahr folgt.

§ 9 Verfahren Sprachförderung

(1) Der Träger der Tageseinrichtung teilt bis zum 15.06. des Jahres dem Jugendamt nach vorgegebenem Muster mit, für welche Kinder zum Beginn des zum 01.08. desselben Jahres beginnenden Kindergartenjahres Mittel zur Sprachförderung bereitgestellt werden müssen. Kinder, für die ein Sprachförderbedarf später festgestellt wird, sind unverzüglich dem Jugendamt zu melden.

(2) Der Träger erhält vom Jugendamt zur Sprachförderung einen gesonderten vorläufigen Bewilligungsbescheid für die bis zum 15.06. des Jahres gemeldeten Kinder. Die nach diesem Termin gemeldeten Kinder werden erst im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens bzw. des endgültigen Leistungsbescheides berücksichtigt.

(3) Für die Sprachförderung leistet das Jugendamt auf der Grundlage der vorläufigen Bescheide Abschlagszahlungen im August (zu Beginn des Kindergartenjahres), sowie im Februar des Folgejahres (im laufenden Kindergartenjahr).

(4) Über die finanziellen Zuwendungen zur Sprachförderung muss der Träger bis zum 10.08. des Folgejahres nach einem vom Jugendamt vorgegebenen Muster diesem einen Verwendungsnachweis vorlegen.

(5) Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erlässt das Jugendamt einen endgültigen Leistungsbescheid.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft.